

Gesuch für die Inverkehrsetzung eines Schiffes

- Neue Schiffskennzeichen *
 Übernahme der bereits auf dem Schiff vorhandenen Kennzeichen

FR

* Spezialnummern können auf Gesuch per E-Mail erworben werden

1. Angaben des Halters

Name: Vorname:
Strasse: PLZ / Wohnort:
Geburtsdatum: Heimatort:
Tel.: E-Mail:

2. Angaben zum Schiff

Stamm-Nr.:

Typ:

- Ruderboot
 Motorschiff
 Segelschiff
 Andere:

Ausstattung:

- Kabine
 > 24 Volt
 Flüssiggasanlage
 Sanitäranlagen (WC, Washbecken, ...)

Gebrauch:

- Privat
 Vermietung
 Fahrschule
 Andere:

3. Angaben zu den Motoren

entspricht dem Schifffausweis

1. Motor: Treibstoff: Benzin Diesel Elektro Andere:
 Innenbord Aussenbord
Marke: Typ:
Motor-Nr.: Leistung kW:

2. Motor: Treibstoff: Benzin Diesel Elektro Andere:
 Innenbord Aussenbord
Marke: Typ:
Motor-Nr.: Leistung kW:

4. Anlegeplatz

Standort des Schiffes:
.....
 Wasserplatz Trockenplatz Domizil
Wenn „Domizil“, gewünschter Prüfort:
.....

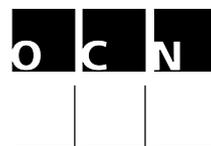
Stempel / Unterschrift (AfU für Boje oder
Hafenverantwortlichen):

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das kantonale Gesetz vom 21. März 2023 über die Besteuerung der Schiffe zur Kenntnis genommen zu haben (SGF 635.4.2).

Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt ist beauftragt, die Besteuerung der Schiffe im Namen des Kantons Freiburg zu erheben. Die Steuer wird jedes Jahr für die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres erhoben. Die gesamte Steuer für die Schiffe ist am 1. April oder bei der Einlösung des Schiffes zu bezahlen. Wird ein Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr gesetzt oder vor dem 1. Juli aus dem Verkehr genommen, so wird die halbe Steuer geschuldet. **Sie wird ansonsten nicht zurückerstattet.**

Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 2.

Ort / Datum : Unterschrift :



Verwenden Sie die Adresse rechts für den Versand
(Standard Briefumschlag mit Fenster)

OCN
Sektor Schifffahrt
Tafersstrasse 10
1700 Freiburg

Für weiter Auskünfte:

Öffnungszeiten Sektor Schifffahrt
7.30 – 11.45 / 13.15 – 16.30
Tel.: 026 484 55 33
E-Mail : navigation@ocn.ch
www.ocn.ch

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung eines Schiffes	Neu oder importiert	Mit CH Schiffsausweis
Anmeldeformular	•	•
Elektronischer Versicherungsnachweis	•	•
Bestätigung Anlegeplatz	•	•
Verzollungsnachweis 15.10 Original	•	
Konformitätserklärung 2013/53/EU Original	•	
Benutzerhandbuch	•	
Elektrozertifikat > 24 Volt, falls installiert		•
Zertifikat Flüssiggasanlage, falls installiert		•
Original des Schiffsausweises (annulliert oder nicht annulliert)	•	•
Dokumente für alle Motoren (siehe unten)	•	•

Dokumente für alle Motoren

Neue Motoren	<ul style="list-style-type: none">• Konformitätserklärung mit ISO-Normen 2013/53/EU (Original oder Kopie)• Abgas-Wartungsdokument (Original)
Gebrauchte Motoren	<ul style="list-style-type: none">• Schiffsausweis auf dem der Motor in Betrieb war (Kopie)• Abgas-Wartungsdokument (Kopie)
Elektromotoren	<ul style="list-style-type: none">• Konformitätserklärung mit ISO-Normen 2006/42/EU oder 2014/35/EU• Benutzerhandbuch mit Angaben zu Marke, Typ, Leistung im Watt oder kW und Seriennummer (Foto Motoretikett)

Anlegeplatz

Für jede Inverkehrsetzung ist eine **neue Bestätigung** für den Anlegeplatz erforderlich. Diese ist beim Hafenerantwortlichen erhältlich oder bei Stationierung auf öffentlichen Gewässern, beim Amt für Umwelt (AfU), Sektion Gewässer, Tel. 026 305 37 60. Eine Bestätigung ist nicht notwendig, falls das AfU oder die Gemeinde das Kapitel 4. Anlegeplatz auf der 1. Seite ausgefüllt hat.

Ist der Standplatz an Land oder am Domizil, muss das Schiff nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen werden.

Die Platzbestätigung muss auf den Halter lauten. Mietverträge sowie Rechnungen gelten nicht als Platzbestätigung und werden nicht angenommen. **Für das Stationieren an Land auf einem privaten Grundstück**, das nicht der Domizil ist, muss die vollständige Adresse unter Kapitel 4 „Anlegeplatz“ angegeben werden. Eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers muss beigelegt werden.

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist für Schiffe mit Motor und Segelschiffe mit mehr als 15 m² Segelfläche notwendig (Art. 153, BSV). Sie muss auf die schiffhaltende Person lauten und ist **30 Tage** gültig.

Wichtig: Dieses Formular muss vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden. Im Fall von unvollständigen Unterlagen oder ungenauen Angaben werden Ihnen sämtliche Dokumente zurückgesendet. Der Versand des Gesuches für die Inverkehrsetzung eines Schiffes berechtigt Sie nicht, das Schiff zu benützen.